

Stellungnahme

zum Referentenentwurf Verordnung zur Änderung der sechsdreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. (MEW e.V.) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Referentenentwurf und nimmt diese nachfolgend gerne wahr:

1. Anhebung der THG-Quote gemäß § 37h Absatz 2 BImSchG ab dem Jahr 2024 und für alle nachfolgenden Jahre um 0,1 Prozentpunkte

Kern des Entwurfs ist die Erhöhung der THG-Quote infolge des im Bundes-Immissionsschutzgesetz verankerten Erhöhungsmechanismus gemäß § 37h BImSchG, wenn dem Umweltbundesamt (UBA) eine „unerwartet hohe Strommenge“ gemeldet wird. Ab 2024 soll die Treibhausgas-Minderungsquote nach § 37a Absatz 4 Satz 2 BImSchG jetzt jährlich um 0,1 Prozent steigen.

Der MEW begrüßt die Anhebung der Treibhausgas-Minderungsquote um jährlich 0,1 Prozent. ausdrücklich. Diese langfristige Festlegung sorgt bei unseren Mitgliedsunternehmen für eine höhere Planungssicherheit.

2. Anpassung der Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen (UERV) auf die Treibhausgasquote

Der Referentenentwurf sieht ferner vor, dass mit den Upstream-Emissionsminderungen eine Erfüllungsoption zur Anrechnung auf die Treibhausgasquote gestrichen wird. Das zugrundeliegende europäische Regelwerk (Richtlinie (EU) 2018/2001) sehe diese Option nicht mehr vor, heißt es im Entwurf. Demnach soll eine Anrechnung grundsätzlich nur noch im laufenden Verpflichtungsjahr 2024 möglich sein. Ausnahme bilden Projekte, deren Antragstellung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt (§ 3 Absatz 1 Satz 2 RefEntwurf UERV). Hierfür ist noch eine Anrechnung im Verpflichtungsjahr 2025 vorgesehen. Zudem soll die Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen (UERV) auf die Treibhausgasquote an die Vorgaben des Pariser Klimaschutzabkommens angepasst werden.

Die Treibhausgasquote kann nach der EU-Richtlinie (RL (EU) 2015/652) seit dem Jahr 2020 zum Teil durch die Anrechnung von Upstream-Emissions-Reduktionen (UER) erfüllt werden. Diese Richtlinie wurde mit der Verordnung zur Anrechnung von UER auf die Treibhausgasquote (UERV) in deutsches Recht umgesetzt. Mit der Verordnung wurde gesetzlich festgeschrieben, dass jeder Quotenverpflichtete bis zu 1,2 Prozentpunkte durch UER auf die Treibhausgasquote bis einschließlich zum Verpflichtungsjahr 2026 anrechnen kann (§ 37a Absatz 5 Nummer 5 BImSchG).

Der MEW lehnt die Streichung der Anrechnungsmöglichkeit von Upstream-Emissionsminderungen (UER) nach dem Verpflichtungsjahr 2024 ab und spricht sich nachdrücklich dafür aus, an dem gesetzlich bereits festgeschriebenen Zeitraum bis zum Verpflichtungsjahr 2026 festzuhalten.

Um langfristige Investitionsentscheidungen treffen zu können, ist Planungssicherheit unerlässlich. Die Konzeption, der Bau und die Inbetriebnahme von UER-Projekten dauert in der Regel mehrere Jahre. In der Vergangenheit hat die Wirtschaft viele kurzfristige Änderungen erlebt, die das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Politik geschwächt haben. UERs, sofern diese gut zertifiziert werden, sind wirksame, kosteneffiziente Maßnahmen zum Schutz des Klimas. UERs sind meist langfristige Investitionen, die verlässliche, politische Rahmenbedingungen erfordern.

Der Mittelstand ist von der Sprunghaftigkeit der Politik in besonderem Maße betroffen. Eine Vielzahl unserer Mitgliedsunternehmen haben in UER investiert und sprechen sich für die Beibehaltung dieser Erfüllungsoption aus. Es sollte zumindest sichergestellt werden, dass die bereits angelaufenen Projekte in 2024 zu Ende geführt werden können, indem die Frist für die Antragstellung und somit Anrechnung in 2025 bis zum 31. Dezember 2024 verlängert wird. Eine Alternative zur gänzlichen Streichung der Anrechnungsmöglichkeit von UER nach dem Verpflichtungsjahr 2024 wäre aus Sicht des MEW die stufenweise Reduktion der 1,2 Prozentpunkte, sukzessive bis 2026. Somit könnte dem Ziel der Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen Rechnung getragen werden.